

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/dc49c435-94f5-3bc0-bd18-8975e161ce14>

Bibliografie

| | |
|---------------------------|-------------------------------|
| Titel | Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) |
| Amtliche Abkürzung | BGB |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 400-2 |

§ 357d BGB - Rechtsfolgen des Widerrufs von weder im Fernabsatz noch außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Ratenlieferungsverträgen

¹Für die Rückgewähr der empfangenen Leistungen gilt [§ 357 Absatz 1 bis 4](#) und [6](#) entsprechend. ²Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der empfangenen Sachen, es sei denn, der Unternehmer hat sich bereit erklärt, diese Kosten zu tragen. ³[§ 357a Absatz 1](#) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle der Unterrichtung nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Unterrichtung nach Artikel 246 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche tritt.

